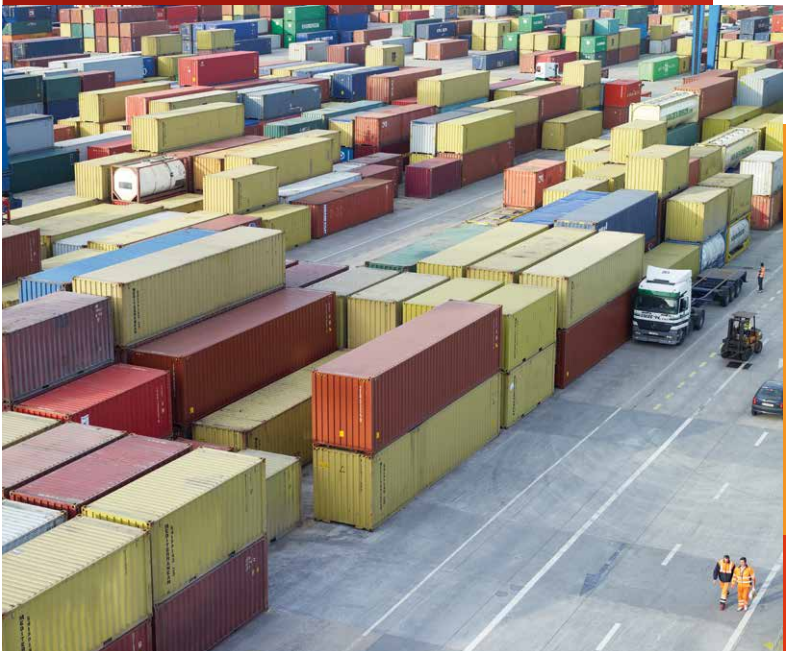


Gesetzesänderung bei der Schweizer Steuerpflicht



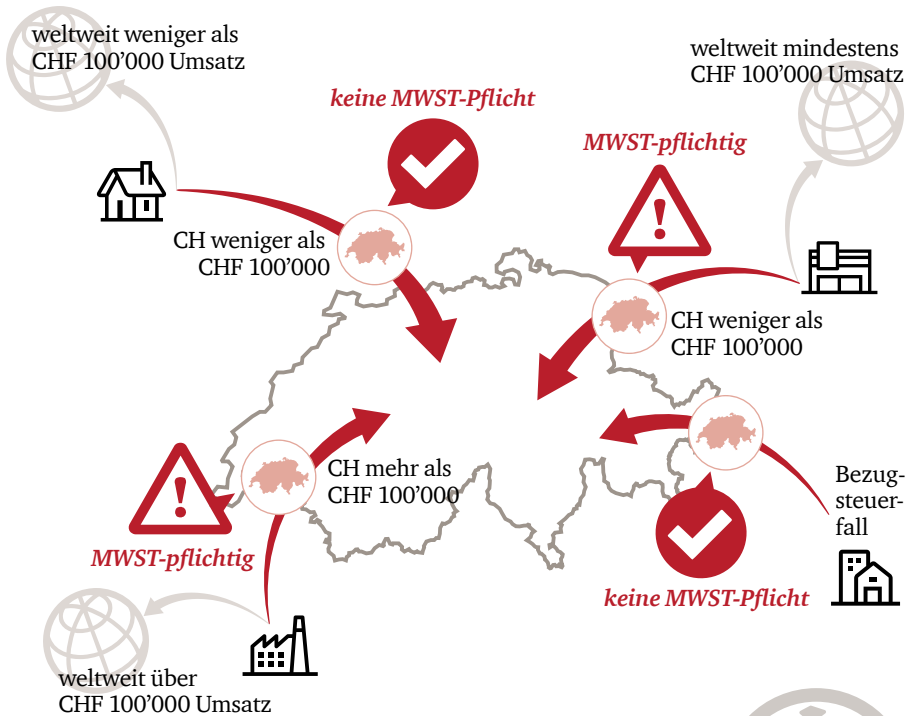
Schweizer Mehrwertsteuer erlegt ausländischen Firmen neue Pflichten auf

Die Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) bringt per 1. Januar 2018 Änderungen für Unternehmen ohne hiesigen Standort. So kann die Schweizer MWST-Pflicht für Unternehmen gelten, die zwar nicht hier ansässig sind, aber Leistungen mit Bezug zur Schweiz erbringen. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das ausländische Unternehmen Umsätze in der Schweiz erzielt, diese also den Leistungsort für die MWST darstellt. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die MWST-Situation in der Schweiz – heute und in naher Zukunft.



Aktuell sieht die gesetzliche Regelung in der Schweiz folgende Ausnahmen von der Registrierungspflicht vor:

- Ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz weniger als CHF 100'000 Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist von der MWST-Pflicht befreit.
- Alle Leistungen eines Unternehmens mit Leistungsort Schweiz unterliegen der Besteuerung. Damit geht die MWST-Schuld an den Leistungsempfänger über. Für das ausländische Unternehmen besteht keine Registrierungspflicht in der Schweiz – unabhängig vom Umsatz.
 - *Achtung: Seit dem 1. Januar 2015 gilt diese Regelung nur noch für Dienstleistungen. Ausländische Unternehmer, die in der Schweiz Lieferungen für mehr als CHF 100'000 ausführen, sind nicht mehr von der MWST-Pflicht befreit.*
 - Der Lieferbegriff ist in der Schweiz weiter gefasst als im (europäischen) Ausland. Dadurch können Leistungen, die in der EU als Dienstleistungen gelten, unter der obigen Bestimmung zu einer MWST-Pflicht in der Schweiz führen. Betroffen davon ist vorwiegend das Bauhaupt- und -nebergewerbe.
- Die Einfuhr von Gegenständen mit geringem Wert ist in der Schweiz von der Einfuhrsteuer befreit, wenn diese maximal CHF 5 beträgt. Davon profitieren gewerbliche Händler, die Kleinsendungen aus dem Ausland in die Schweiz senden.



Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Schweizer MWSTG in Kraft. Für die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen ändert sich Folgendes:

- Für die Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens, das in der Schweiz Lieferungen ausführt oder Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher erbringt, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz massgebend. Erzielt ein Unternehmen mit solchen Leistungen in der Schweiz weniger als CHF 100'000 und weltweit mindestens CHF 100'000 Umsatz, wird es neu ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig.
- Ausländische Unternehmen, die ausschliesslich in der Schweiz der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, sind von der MWST-Registrierungspflicht in der Schweiz befreit – unabhängig vom Umsatz.
- Sendungen mit geringem Wert sind bei der Einfuhr weiterhin steuerfrei. Allerdings werden unter dem neuen MWSTG (Online-)Händler, die mit derartigen Lieferungen in der Schweiz einen Jahresumsatz von über CHF 100'000 erzielen, MWST-pflichtig. Das heisst, sie müssen diese Lieferungen mit Schweizer MWST fakturieren.

Vermeiden Sie einen Reputationsschaden



Registrieren Sie Ihr Unternehmen bei der Schweizer MWST-Behörde.

Sie erleichtern sich damit Ihren Umgang mit der Schweizer MWST. Wenn Sie für Ihr Unternehmen eine MWST-Registrierung in der Schweiz anstreben, unterstützen wir Sie gerne.

Interessiert?

Sprechen Sie mit uns über Ihre MWST-Situation und -Pläne in der Schweiz. Gerne zeigen wir Ihnen, welche Vorteile, Risiken, Kosten und Aufgaben Sie erwarten.



Julia Sailer

Director, Leiterin VAT compliance Schweiz

+41 58 792 44 57

julia.sailer@ch.pwc.com